

Kieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Nummer:
"Tageblatt", Nies.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Nies.

Nr. 26.

Donnerstag, 31. Januar 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Kieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Nies 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Tagesblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Nies. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Nies.

Zum Schutze der Bauarbeiter werden gemäß § 140 des allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 in Verbindung mit § 31 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Tage für den Verwaltungsbezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Vorschriften erlassen:

1. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 m im Vichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Baue dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen ebenen trockenen Fußboden haben und vom 15. Oktober bis 13. März beheizbar sein.

Für die dauernd auf dem Baue beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen, wie auch für das Vorhandensein eines Wasserschloßes und der genügenden Anzahl von Spundrüfen Sorge zu tragen ist. Baumaterialien, sowie Sprengmittel dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so zu belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige Lichte Höhe keine Anwendung.

2. Bereit in dicht bebauten Ortsteilen die Herstellung besonderer Unterkunftsräume unerschwinglich ist, so kann nach Einholung der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft auch in anderer Weise für die nötige Unterkunft gesorgt werden. Auf Schandwirtschäften dürfen die Arbeiter jedoch nur dann verwiesen werden, wenn ihnen der Aufenthalt dort auch ohne Entnahme von Speisen oder Getränken gestattet wird.

Gesuche sind mit entsprechender Begründung und mit den Angaben der Entfernungen der Arbeitsstätte, sowie mit dem Gutachten der Ortspolizeibehörde versehen, an die Königl. Amtshauptmannschaft vor Beginn des Baues einzureichen.

3. Bei Hochbauten müssen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 dauernd am Baue beschäftigte Personen dient.

Bei Tiefbauten kann die Königl. Amtshauptmannschaft die Herstellung solcher Aborte fordern.

Die Aborte müssen mit wasserdichtem Dach und Wänden derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falls sind vor den Türen Klappen anzubringen.

4. Für die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere zu ersetzen sind, aufgestellt und so beschaffen werden, daß eine Geruchsbelästigung vermieden wird. In gleicher Weise ist mit aufgestellten Urneimern zu verfahren.

Die Tonnen sind durch Sitz und Stoßbretter zu verdecken. Bei Tiefbauten in freier, von Wohngebäuden entfernter Lage kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden. Doch ist für deren Desinfektion bez. für das nötige Bedecken der Baefallen mit Erde, Torfstreu und dergl. Sorge zu tragen.

Gesuche wegen Zulassung von Erdgruben sind unter Angabe der Entfernung der nächsten Wohngebäude und öffentlichen Wege vor Beginn des Baues an die Königl. Amtshauptmannschaft, mit dem Gutachten der Gemeindebehörde versehen, einzureichen.

5. Die Unterkunftsbeduene für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt und stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

6. Vom 15. November bis 15. März dürfen Studenten-, Papier- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlässe ist für genügend zu erachten.

7. In Räumen, in denen offene Kohlefeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kohlewerke besuchenden Personen betreten werden.

8. Arbeiterinnen dürfen nur auf solchen Gerüsten Beschäftigung finden, deren Stodwerke dicht mit Brettern belegt und unter einander nicht durch Leitern sondern durch schiefe Ebenen verbunden werden.

9. Die unter Ziffer 1 bis 6 ersichtlichen Bestimmungen finden Anwendung

a. bei Hochbauten, wenn einschließlich der Vollere und Lehrlinge mehr als 10 Personen

zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Baue beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und dergl., werden nicht in diese Zahl eingerechnet.

b. bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche beschäftigt sind.

10. Die Königl. Amtshauptmannschaft behält sich vor, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, die Bestimmungen unter 1 bis 6 auch dann anzuwenden, wenn weniger als 10 Personen dauernd beschäftigt werden.

11. Bei Bauten, bei denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, haben die Bestimmungen unter 1 bis 5 für diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten mit der Maßgabe Platz zu greifen, daß für die weiblichen Arbeiter überhaupt bzw. besondere und mit besonderen Eingängen versehene Unterkunftsräume und Aborte zu schaffen sind.

12. Zur Sicherung gegen Betriebsunfälle haben die Bauunternehmer den vom Reichsversicherungsamt genehmigten Unfallversicherungsvorschriften der Sächsischen Bauergewerkschaftsgenossenschaft und der Tiefbauberufsgenossenschaft nachzugehen.

13. Die Durchführung vorstehender Bestimmungen wird bei deren Nichtbeachtung nach § 140 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert M. oder von Haftstrafen bis zu 6 Wochen oder durch Verhängung des Bauverbotes erfolgen.

14. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Großenhain, den 29. Dezember 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

142 C. Dr. Uhlmann. Schm. Die Grundsteuer auf den 1. Termin dieses Jahres nach 2 Pfg. für die Steuereneinheit ist baldigst, längstens aber bis zum

14. Februar c.

an die Stadtfeuererhebung abzuführen. Nies, am 30. Januar 1901.

Der Rath der Stadt Nies.

Präsident. Voeters. Rbl.

Das Einlagenbuch der Sparkasse zu Nies No. 36057 auf „Jda Fündelsen in Götba“ lautet, ist als gestohlen und vermisst angezeigt worden.

Der ehemalige Inhaber dieses Buchs wird hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche darauf bei ihrem Verlast binnen einer dreimonatigen von heute an laufenden Frist bei uns anzumelden. Nies, am 28. Januar 1901.

Der Rath der Stadt Nies.

Präsident. Voeters. Rohr.

Holz-Versteigerung

auf Weißiger Staatsrevier. — Parzelle Gaische.

Im Richterlichen Gasthose zu Grödig sollen Montag, den 4. Februar 1901, von Vorm. 10 Uhr an 83 Hef. Stämme von 14 bis 33 cm Mittelnst., bis 16 m Länge, 31 - Kiefer - 20 - 32 - Oberst., 4,5 - 30 - 10 - 22 - 2,5 bis 4 - 5 - 23 - 56 - Oberst. Mittelnst., 2 bis 6 m Länge, 5 Hef. Drehstangen - 14 cm Unterst., 12 m Länge, 5 m eich., 447 mm Hef. Brennshelte, 52 - 3 - Hef., 363 mm Hef. Brennshuppe, 32 - 1 - 67 - Hef., 1077 mm Hef. Kieferstg., 15 Hef. Langhölzer II. und 11 dergl. IV. Klasse, 104 mm Hef. Stöcke

auf den Kohlschlägen in den Abteilungen 87 und 101, Durchforstungs- bez. Einzelhölzer in den Abteilungen 84, 87, 90, 91, 94, 96, 97, 100 und 105, gegen sofortige Verzahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen veräußert werden. Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft.

Weißig a. R. und Rorksburg, am 21. Januar 1901.

Rgl. Forstrevierverwaltung.

Eppendorff.

Rgl. Forstrentamt.

Schmidt.

Vertikales und Sächsisches.

Nies, 31. Januar 1901.

In der am Dienstag Nachmittag 6 Uhr abgehaltenen öffentlichen Stadtverordnetenversammlung waren anwesend 16 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Braune, Eisenreich, Feldner, Kofschel, Kretschmar, Müller, Nitzsch, Oehmichen, Romberg, Schneider, Schönher, Schöpe, Starke, Thohhelm, Thost und Träger; als Rathbedienter wohnten der Sitzung bei die Herren Stadträte Dr. Wegelin und Breischneider. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrn Amtsgerichts-Rendant Thost, gelangten nachfolgende Gegenstände zur Beratung und resp. Beschlußfassung:

1. Ein Nachtrag zum Gemeindefinanzenregulativ vom 13. Februar 1897, der zwar in den Hauptpunkten vom Kollegium in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1899 bereits genehmigt, jedoch wegen bald darauf eingetretener neuer gesetzlicher Bestimmungen und ministerieller Verordnungen, die einige geringe Abänderungen des neuen Nachtrags nötig machten, noch nicht

zur Einführung gelangt war, wurde nach Vornahme dieser Abänderungen nochmals durchberathen. Einzelne Paragraphen des Nachtrags führten zu längeren fast allgemeinen Debatten, schließlich wurde derselbe bis auf die Paragraphen 2, 4 und 8, deren Inhalt gegen 4 bzw. 6 und 5 Stimmen angenommen wurde, einstimmig genehmigt.

2. Seit Jahren schon hat sich der Feuerwehrausschuß mit der Frage der Beschaffung einer großen Dampfpritze beschäftigt und auch der Rath ist dieser Sache des Oesteren näher getreten. Das Vorhaben scheiterte fast stets an der Beschaffung der nötigen Mittel. Die Organisation und die Einrichtungen unserer Feuerwehr lassen zwar wenig zu wünschen übrig, doch reichen die vorhandenen Lösgertze zur Sicherung der großen städtischen und staatlichen Gebäude nicht aus. Die Militärbehörde ist, wie Herr Stadtrath Breischneider deponiert, deshalb wiederholt beim Rath vorstellig geworden und die insolge dessen mehrfach vorgenommenen Epulienproben haben nur ungenügende Leistungen ergeben. Die Beschaffung einer großen Dampfpritze hat sich als ein dringendes Bedürfnis erwiesen und Rath und Feuerwehrausschuß

sind zu dem Beschlusse gekommen, dem dringenden Bedürfnis Abhilfe zu schaffen. Eine Feuerlösch- und Feuerwehrgertzebesitz in Um hat inzwischen dem Rath die Beschaffung einer Motorspritze empfohlen und deren Vorzüge näher angegeben. Genannte Fabrik hat bereit 3 solcher Motorspritzen für andere Städte geliefert und angeblich die günstigsten Erfolge erzielt. Sie ist gewillt, die in diesem Jahre in Berlin stattfindende Feuerlöschgeräthe-Ausstellung mit einer solchen Motorspritze zu beschicken und offeriert dem Rath diese Spritze nach beendeter Ausstellung und nachdem dieselbe auf der Ausstellung vor Fachmännern die Probe nach jeder Richtung bestanden, gegen 3 jährige Garantie zum Preise von 12 000 Mark. Der Feuerwehrausschuß hat in Arbeitrat der von der Fabrik zu übernehmenden Garantie und mit Rücksicht auf die auf der Ausstellung in Berlin vor Fachleuten ersten Ranges abzulegende Probe dem Rath die Beschaffung dieser Motorspritze empfohlen. Der Rath hat Kenntnis genommen von diesem Beschlusse des Feuerwehrausschusses und den Betrag von 10 000 M. zu bezeichnetem Zwecke derwilligt; 4000 M. davon sollen dem Feuerwehrgeldfonds ent-